

**Tagung des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamten e.V.
11.-13. Mai 2009 in Bad Tölz**

Eheschließung nach neuem Personenstandsrecht

Vortrag von Karl Krömer, Leiter Standesamt Augsburg

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mein Kurzvortrag zu den Erfahrungen mit dem neuen Recht beschäftigt sich mit dem Teil des Personenstandswesens, mit dem wohl jeder Standesbeamte umzugehen hat, nämlich mit der Eheschließung und deren Beurkundung im Eheregister.

Zunächst einmal gilt es – und dies betrifft die gesamte Reform – eine Grundfeststellung nochmals vorzuschicken: Das neue PStG brachte **Änderungen im Verfahrensrecht, nicht im materiellen Recht**. Als mich im Februar eine aufgeregte Kollegin anrief und sagte, dass sie seit über 20 Jahren perfekt ihre Arbeit erledigen konnte, nunmehr aber den Eindruck habe, nichts mehr zu wissen, konnte ich sie beruhigen:

Eine Ehe wird nach wie vor durch persönliche Konsenserklärungen der Verlobten vor dem Standesbeamten geschlossen, die Mehrehe islamischen Rechts wurde (noch) nicht eingeführt, auch die Zeitehe à la Pauli fand nicht die Billigung des Gesetzgebers.

Es blieb vielmehr bei den bekannten Vorgaben zur Ehefähigkeit und zu den Eheverboten. Änderungen gab es, wie gesagt, im verfahrensrechtlichen Bereich. Welche dies im Kern waren und welche erste Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht auftraten, soll Gegenstand meines Vortrags sein.

Vorweg lässt sich aber bereits an dieser Stelle sagen, dass die Standesbeamten die Umstellung im Kern in gewohnter Weise gemeistert haben. Suizide aus dem Kollegenkreis aus Anlass der Reform sind mir jedenfalls nicht bekannt geworden....

Meine Damen und Herren,

zur Illustration möchte ich mit Ihnen zusammen ein deutsches Standardpaar auf seinem personenstandsrechtlichen Weg zur Eheschließung begleiten:

Ferdinand Wilder und Angelika Hundt wohnen beide im Standesamtsbezirk der bayerischen Gemeinde A. Sie wollen in absehbarer Zeit beim ebenfalls bayerischen Standesamt B die Ehe schließen. Dort kennen sie nämlich den zum Eheschließungsstandesbeamten bestellten Bürgermeister gut. Beide Verlobte sind 33 Jahre alt und in Regensburg geboren. Herr Wilder war bisher einmal verheiratet. Seine erste Ehe schloss er im Jahre 2000 in Augsburg. Durch das dortige Familiengericht wurde diese Ehe 2003 rechtskräftig geschieden. Frau Hundt war

bisher noch nicht verheiratet. Ihre Eltern hatten 1970 in München geheiratet. Die sonstige Ehefähigkeit beider Verlobter sowie das Nichtvorliegen weiterer Eheverbote sei an dieser Stelle unterstellt.

Meine Damen und Herren,

nun, zunächst einmal hat unser Paar die Eheschließung natürlich anzumelden. Das neue Recht hat die Zuständigkeit zur Anmeldung der Eheschließung im Grundsatz unverändert gelassen: Zuständig für die Anmeldung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat¹. In unserem Beispiel ist die Eheschließung also beim Standesamt A. anzumelden.

Würde unser Paar übrigens in Paris leben, käme eine Neuerung des PStG zum Tragen: Nach altem Recht wäre in diesem Fall das Standesamt I in Berlin oder eines der Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig gewesen². Das Anmeldestandesamt hätte dann das Eheschließungsstandesamt B. zur Vornahme der Eheschließung „ermächtigt“. Nach heutigem Recht wäre das Standesamt B., vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Anmeldung zuständig³. Das

¹ § 12 Abs. 1 Satz 1 PStG

² § 6 Abs. 3 PStG a.F.

³ § 12 Abs. 1 Satz 2 PStG

Instrument der Ermächtigung kennt das neue PStG nicht mehr. Es ist hinfällig geworden, da nach jetziger Rechtslage jedes deutsche Standesamt für die Eheschließung zuständig ist⁴. Ich werde hierauf später nochmals zurückkommen.

Meine Damen und Herren,

doch nun zurück zur Ausgangskonstellation: Die Eheschließung ist also in unserem Fall beim Standesamt A. anzumelden. Welche Unterlagen sind hierfür von den Beteiligten vorzulegen? Nun, hierzu äußert sich zum einen das PStG selbst, nämlich im § 12 Abs. 2, konkretisierend aber auch der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz. Letztere ist das in Aussicht genommene, etwas magersüchtige, Nachfolgemodell unserer altbekannten DA.

Wie bisher, gibt es auch unter der Geltung des neuen Rechts Nachweise, die ein jeder beizubringen hat. Im Einzelnen kommt es zusätzlich dann noch auf den jeweiligen Sachverhalt an.

Für unseren Fall gilt folgendes⁵: Beide haben einen **amtlichen Lichtbildausweis** vorzulegen. Beide benötigen auch weiterhin grundsätzlich die altbekannte **Aufenthaltsbescheinigung**. Hierzu bestimmt allerdings der Entwurf der VwV in seiner derzeitigen Fassung, dass künftig auf die Vorlage der Aufenthaltsbescheinigung verzichtet werden soll, wenn das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten hat. In diesem Fall soll

⁴ § 11 PStG

⁵ Nr. 12.5 VwV-E

eine Bildschirmkopie oder ein Vermerk über Inhalt und Abgleich der Meldedaten zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden. Sofern die Entwurfsfassung in Kraft tritt, werden den Gemeinden künftig an dieser Stelle wohl Einnahmen fehlen!

Weiter benötigen beide einen Nachweis zur Geburt, zur Namensführung und zur Abstammung. Bei unverheirateten, wie in unserem Beispiel bei der Verlobten, verlangten die alten Vorschriften hierzu, wie Sie sicher noch wissen, die Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern. Diese „Standardurkunde“ der Unverheirateten kann nach der Abschaffung des Familienbuches grundsätzlich nicht mehr verlangt werden.

Der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sieht deshalb vor, dass für jeden Verlobten **entweder eine Geburtsurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister** vorzulegen ist. Terminologisch richtig müsste es im letzteren Fall heißen, eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch. Die PStG-Reform hat nämlich zum einen die Bezeichnung der Altregister unverändert gelassen. Und zum anderen bestimmt die PStV, dass bei der Benutzung von Altregistern an Stelle des beglaubigten Registerausdrucks die beglaubigte Abschrift tritt⁶.

⁶ § 70 Abs. 1 Satz 2 PStV

Meine Damen und Herren,

sie werden sich vielleicht fragen, warum auch eine Geburtsurkunde ausreichend sein soll. Ich frage mich das ehrlich gesagt auch: Nachdem einerseits auch nach neuem Recht im Falle der Adoption in die Geburtsurkunde nur die Annehmenden als Eltern aufgenommen werden und andererseits das Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft auch nach Erlöschen der Verwandtschaftsverhältnisses durch Adoption⁷ unverändert gilt, ist dem Standesbeamten eine vollständige Prüfung nach meiner Einschätzung nur bei Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch möglich.

Dass auch eine Geburtsurkunde ausreichen soll, wird unter einem Verweis auf die Gesetzesmaterialien zum neuen PStG vor allem damit begründet, dass bisher in Deutschland noch keine entsprechenden Fälle bekannt geworden sind.

Meine Damen und Herren,

ich kann diese Aussage letztlich nicht überprüfen. Allerdings kenne ich keinen Rechtsgrundsatz, nachdem sich die Maßgeblichkeit einer Rechtsnorm nach der Zahl der Anwendungsfälle bestimmt. Ich möchte Ihnen daher für die Praxis empfehlen, keine Geburtsurkunden, sondern beglaubigte Abschriften aus den Geburtenbüchern zu verlangen.

⁷ § 1307 Satz 2 BGB

Nach dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hat, bezogen auf unseren Fall, nicht nur die Verlobte, sondern auch der Verlobte einen Nachweis seiner Geburt beizubringen. Auch für ihn sollte nach dem eben Gesagten somit die Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch gefordert werden.

Meine Damen und Herren,

nun war aber unser Verlobter bereits auch schon einmal verheiratet. Für diesen Fall bestimmt der Entwurf der VwV, dass zusätzlich zu den bereits angesprochenen Unterlagen die **Eheurkunde der letzten Ehe** und ein **Nachweis über deren Auflösung** vorzulegen ist. Dass etwa eine Eheurkunde mit Scheidungsvermerk als Nachweis ausreicht, ist sicher unstrittig. Fraglich ist aber, ob dies der einzige geeignete Nachweis ist.

Der Leser des Entwurfs der VwV sucht vergeblich nach Alternativen. Insbesondere wird die beglaubigte Abschrift des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs der ersten Ehe des Verlobten nicht erwähnt. Dies verwundert und würde für die Standesämter in der Praxis künftig eine erhebliche Arbeitsmehrung bedeuten, da in entsprechenden Fällen immer Eheurkunden zu schreiben wären.

Hintergrund der derzeitigen Regelung im VwV-Entwurf ist ein Streit, welche voll beweiskräftigen Personenstandsunterlagen aus dem zum Heirateintrag mutierten Familienbuch ausgestellt

werden dürfen. Nach der derzeit noch vom BMI vertretenen Auffassung können allein Eheurkunden ausgestellt werden⁸. Ich bin der Meinung, dass die PStV in zulässiger Weise eine andere Regelung enthält.

Auf Anregung des bayerischen Fachverbandes hatte es das Bayerische Staatsministerium im Bundesrat erreicht, dass in die PStV ein Passus aufgenommen wurde, dass die umgewidmeten Familienbücher auch in der - als Personenstandsurkunde geltenden - Form einer beglaubigten Abschrift, jedenfalls in Bezug auf die Ehegatten - genutzt werden können. An dieser Stelle wird gegenüber dem Bund noch Überzeugungsarbeit zu leisten sein.

Bis auf weiteres möchte ich aber an dieser Stelle ausdrücklich empfehlen, dass sie in einem Fall wie dem unseren, von dem Verlobten **eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch** zum Nachweis der Eingehung und Auflösung seiner Ehe fordern.

Meine Damen und Herren,

fassen wir nochmals kurz zusammen: Wir verlangen also von beiden einen Ausweis, eine Aufenthaltsbescheinigung und eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags. Der Verlobte hat zusätzlich noch eine beglaubigte Abschrift des als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuchs seiner Vorehe beizubringen.

⁸ § 77 Abs. 3 PStG

Wie geht es nun beim Standesamt A. weiter? Als nächstes ist vom Standesamt A., wie bereits nach altem Recht, eine Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung aufzunehmen⁹. Die Niederschrift soll Aufschluss über alle Fragen geben, die die Ehefähigkeit der Eheschließenden und etwaige Eheverbote betreffen und alle Angaben enthalten, die zur Eheschließung benötigt werden. Die Eheschließenden sollen ferner befragt werden, ob sie Erklärungen über ihre Namensführung in der Ehe abgeben wollen. Sofern sie Angaben über die beabsichtigte Namensführung in der Ehe machen können, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

Meine Damen und Herren,

dies alles ist nicht wirklich neu und bedarf keiner eingehenden Erläuterung. Auffällig ist aber natürlich der im Vergleich zum alten Recht geringere Umfang der Niederschrift. Hier wirken sich ein paar Kernpunkte der PStG-Reform aus, nämlich die Reduzierung der zu beurkundenden Daten und die Abschaffung des Familienbuches. In der Niederschrift finden sich somit keine Angaben mehr zu Berufen und akademischen Graden. Auch nach den Eltern der Verlobten sucht man vergeblich.

Bezogen auf unseren Fall sei für meine weiteren Ausführungen unterstellt, dass der Standesbeamte in A. natürlich auch über

⁹ § 28 Abs. 2 PStV; Nrn. 12.6. ff. VwV-E

die Namensführung in der Ehe gesprochen hat. Unser Pärchen war von den Ausführungen zu § 1355 BGB sehr beeindruckt. Die beiden haben schließlich die Absicht bekundet, den Namen der Frau „Hundt“ zum Ehenamen bestimmen zu wollen. Nachdem der Verlobte aber doch nicht ganz weichen möchte und in Erinnerung an frühere – vielleicht bessere – Zeiten hat er die Absicht erklärt, dem künftigen Ehenamen seinen Geburtsnamen voranstellen und somit künftig „Wilder-Hundt“ heißen zu wollen. Nomen est omen!

Meine Damen und Herren,

wir erinnern uns: Die Eheschließung soll in B. erfolgen. Nachdem die Niederschrift beim Standesamt A. ordnungsgemäß aufgenommen und von beiden Verlobten unterschrieben wurde, prüft dieses als nächstes, ob ein Ehehindernis vorliegt¹⁰. Nachdem alles richtig gemacht wurde – wir haben es ja gemeinsam verfolgt – teilt das Standesamt A. den Eheschließenden mit, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann und übersendet die vollständigen Anmeldeunterlagen mit einem Vermerk über das Ergebnis der Prüfung an das Standesamt B.¹¹

Im Unterschied zum alten Recht, muss das Standesamt in B. zur Vornahme der Eheschließung nicht mehr „ermächtigt“ werden, denn, wir haben es bereits ja einmal gehört, zuständig

¹⁰ § 28 Abs. 3 Satz 1 PStV

¹¹ § 28 Abs. 3 Satz 2 PStV

für die Eheschließung ist bereits kraft Gesetzes jedes deutsche Standesamt.

Meine Damen und Herren,

Wie geht jetzt das Standesamt B. mit dem eingehenden „Päckchen“ um? Nun, zunächst einmal erinnert sich das Standesamt B – hoffentlich – an eine Neuerung, die die Reform mit sich brachte: Die Mitteilung des Standesamts A. an die Verlobten, dass die Eheschließung vorgenommen werden kann, ist für das Standesamt B. **verbindlich!**¹²

Der Gesetzgeber wollte in einem Fall wie dem unseren keine Doppelprüfung mehr, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht. Diese Prüfung obliegt nach neuem Recht regelmäßig dem Anmeldestandesamt. Ein gewisses Unwohlsein erregt die Bestimmung gleichwohl. Soll jetzt wirklich die Devise gelten: Augen zu und durch?

Gilt die Bindungswirkung für den Eheschließungsstandesbeamten auch dann noch, wenn das Anmeldestandesamt ein absolutes Ehehindernis einfach übersehen hat? Nehmen wir doch nur mal den Fall, dass ein Deutscher 1980 in Polen geschieden wurde und das Anmeldestandesamt für diesen Fall völlig zu Unrecht von einer automatisch geltenden EU-Scheidung ausging!

¹² § 13 Abs. 4 Satz 1 letzter HS. PStG

Meine Damen und Herren,

das kann es nicht sein! Der Eheschließungsstandesbeamte bleibt immer noch dem Vorrang des Gesetzes verpflichtet. Rechtswidriges handeln ist ihm untersagt! Die PStV bestimmt dann auch etwas weniger scharf, dass eine erneute Prüfung jedenfalls dann erfolgen soll, wenn dem Standesamt ein sonstiger Anlass für eine erneute Prüfung bekannt geworden ist¹³. In der Praxis läuft es wohl darauf hinaus, dass das Standesamt bei dem die Eheschließung stattfindet, sich zwar nicht an jeder Kleinigkeit aufhängen kann, etwa nach dem Motto: Na, die Urkunde hätte ich aber gerne 2 Monate jünger!

In Bezug auf Ehehindernisse wird gleichwohl auch künftig zumindest eine „Kurzprüfung“ erfolgen. Ganz wichtig ist aber eines: Bei Auftauchen von Hindernissen liegt die Zuständigkeit für deren Abklärung nicht beim Eheschließungsstandesamt, sondern beim Anmeldestandesamt. Letzterem sind in einem solchen Fall die Anmeldeunterlagen zur erneuten Prüfung zurückzusenden.¹⁴

Meine Damen und Herren,

wir gehen in unserem Fall natürlich weiter davon aus, dass alles in Ordnung ist. Und an dieser Stelle machen wir nun einen kleinen Zeitsprung zur Eheschließungshandlung. Wir befinden uns jetzt also zusammen mit unserem Brautpaar und dem zum

¹³ § 29 Abs. 2 Satz 1 PStV

¹⁴ § 29 Abs. 2 Satz 2 PStV

Eheschließungsstandesbeamten bestellten Bürgermeister in blumengeschmückten Trauraum der Gemeinde B.

Stellung und Befugnisse unseres zum Eheschließungsstandesbeamten bestellten Bürgermeisters richten sich übrigens derzeit immer noch nach der insoweit fortgeltenden altbekannten Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes¹⁵. Weitere Mitwirkende bei der Trauung sind zwei Trauzeugen und 54 stark berührte Gäste. Der Tag ist schwülwarm. Der Bürgermeister schwitzt. Aber nicht nur wegen der Wetterlage, sondern auch, weil er es im Gegensatz zur letzten Eheschließung im Herbst 2008 mit einem geänderten Personenstandsgesetz zu tun hat.

Mit welchen Neuigkeiten ist er konfrontiert? Nun, er wird verschiedene Dinge in den vorbereiteten Unterlagen vergeblich suchen: Es gibt keinen Heiratseintrag und kein Familienbuch mehr. Anstelle von Heiratsurkunden entdeckt er Eheurkunden über deren Inhalt im Hintergrund ein grimmiger Adler zu wachen scheint.

Doch jetzt mal der Reihe nach: Geändert hat sich, wie eingangs schon einmal erwähnt, nicht das materielle Eheschließungsrecht, sondern in Teilen der verfahrensmäßige Vollzug. Die höchstpersönlichen Konsenserklärungen der Verlobten¹⁶ vor dem mitwirkungsbereiten Standesbeamten wurden teilweise in neue verfahrensrechtliche Vorgaben

¹⁵ § 2 Abs. 3 PStVollzV

¹⁶ §§ 1310ff. BGB

eingebunden. Der Eheschließungsvorgang wird ferner in neuer Form beurkundet.

Neu ist etwa, dass die Eheschließenden vor der Eheschließung, in unserem Fall also vom Bürgermeister, zu befragen sind, ob sich seit der Anmeldung ihrer Eheschließung Änderungen in ihren die Ehevoraussetzungen betreffenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben haben.

Derart romantische Sequenzen waren dem alten PStG fremd. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Neuerung zwar gelegentlich einen etwas verwunderten Ausdruck in das Gesicht der Verlobten zu zaubern vermag: „Nö, nö, ich habe nicht zwischendurch auf Hawaii ne andere geheiratet....“. Ansonsten ist diese Neuerung aber durchaus „zu händln“.

Geblieden ist übrigens die Aufgabe des Standesbeamten, beide Verlobte vor der Eheschließung zu befragen, ob sie einen Ehenamen bestimmen wollen.¹⁷

Meine Damen und Herren,

die auffälligsten Neuerungen brachte das neue Recht aber wohl bei der Dokumentation des Eheschließungsvorgangs. Wir erinnern uns: Im alten Recht war jede Eheschließung im Beisein der Ehegatten in dem Personenstandsbuch „Heiratseintrag“ zu beurkunden. Die Eintragung war von den Ehegatten,

¹⁷ § 14 Abs. 1 PStG, § 6 Abs. 1 Satz 3 PStG a.F.

eventuellen Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.¹⁸ Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen wurde, hatte das Personenstandsbuch „Familienbuch“ für die Ehegatten spätestens am folgenden Werktag anzulegen.¹⁹

Und wie sieht es heute aus? Unser Bürgermeister wird bei den Trauunterlagen – hoffentlich, sonst gibt's Ärger für den Standesbeamten – eine vorbereitete „Niederschrift über die Eheschließung“ finden. Diese muss alle im Eheregister zu beurkundenden Angaben enthalten; sie ist von den Ehegatten, eventuellen Zeugen und dem Standesbeamten im Anschluss an die Eheschließungshandlung zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.²⁰

Bei der Niederschrift handelt es sich um kein Personenstandsregister. Sie wird vielmehr nach der Trauung zu den Sammelakten des Eheeintrags genommen. Die Niederschrift ist nach dem amtlichen Muster der Anlage 10 zur PStV zu fertigen.²¹ Wichtig ist, dass die Niederschrift die Grundlage für die nachfolgende Beurkundung der Eheschließung im Eheregister bildet.

¹⁸ §§ 9 und 11 PStG a.F.

¹⁹ § 19 PStV a.F.

²⁰ § 14 Abs. 4 PStG, Nr. 14.6 VwV-E

²¹ § 29 Abs. 3 PStV

Meine Damen und Herren,

wie die Niederschrift für unseren Fall aussehen könnte, sehen Sie hinter mir. Es wird also das Geschehene dokumentiert. Das kannte man im alten Recht vom Heiratseintrag. Damit findet sich in der Niederschrift nunmehr natürlich auch ein Hinweis darauf, dass der Standesbeamte nochmals gefragt hat, ob sich seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen ergeben haben, die die tatsächlichen Verhältnisse der Ehevoraussetzungen betreffen.

Neu ist, dass über den Inhalt des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks die von den Ehegatten abgegebenen namensrechtlichen Erklärungen **immer** zu dokumentieren sind. Wir erinnern uns: Im alten Recht haben die allermeisten von uns in der Praxis zwar separate Namenserkklärungen in allen Fällen aufgenommen. Nach der DA hätte aber für die nicht an eine gesetzliche Form gebundenen Erklärungen, wie etwa die Bestimmung eines Ehenamens bei der Eheschließung, ein Aktenvermerk genügt. Dies ist nunmehr, wie gesagt, anders.

Der VwV-Entwurf bestimmt dazu näher, dass in die Niederschrift über die Eheschließung auch – also nicht nur – formbedürftige Erklärungen zur Namensführung der Ehegatten, z.B. zur Bestimmung eines Begleitnamens zum Ehenamen, einzubeziehen sind. Und weiter heißt es dort: „Die auf diese Weise beurkundeten Erklärungen sind mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch die Ehegatten und den

Standesbeamten, der den Eheeintrag zu errichten hat, wirksam entgegengenommen.“ Diese Formulierung sollte noch präzisiert werden. Gemeint sein kann nur der Standesbeamte, der an der Eheschließung mitgewirkt hat²².

Meine Damen und Herren,

gehen wir an dieser Stelle nochmals zurück zu unserem Fall: Unterstellt, in der Gemeinde B. wird das in der Praxis relativ weit verbreitete Produkt eines bestimmten Verlags verwendet, so findet unser Bürgermeister in der Niederschrift bezüglich der Erklärungen zur Namensführung folgenden Passus vor: „Zur Namensführung in der Ehe gaben die Ehegatten folgende Erklärung ab: Wir bestimmen den Geburtsnamen der Frau Hundt zu unserem Ehenamen. Ich, der Mann, stelle dem Ehenamen meinen Geburtsnamen voran.“ In der Folge wird dann die Namensführung in der Ehe dokumentiert: Für die Frau also Hundt und für den Mann Wilder-Hundt.

Die Niederschrift ist – jedenfalls nach meiner Auffassung – von den Ehegatten mit dem mit dem zweiten Ja-Wort erworbenen Ehenamen Hundt zu unterschreiben. Nach der Unterschriftsleistung durch den Bürgermeister ist dann in Bezug auf den Begleitnamen der Vorgang der öffentlichen Beglaubigung abgeschlossen und nach der oben zitierten Rechtsauslegung vom Mann der Name Wilder-Hundt wirksam erworben.

²² Der Eheschließungsstandesbeamte muss nicht identisch mit dem Standesbeamten sein, der den Eheeintrag errichtet (dazu später mehr). Nur auf die Mitwirkung des erstgenannte kann es jedoch ankommen.

Wie wir noch sehen werden, wird diese Namensführung für den Mann im Haupteintrag des Eheregisters sowie in der Eheurkunde vermerkt.

Meine Damen und Herren,

es konnte nicht anders sein. Das neue Recht hat schon im bisher geschilderten Verfahren verschieden Fragen von Seiten der Praxis ausgelöst.

So wurde etwa kontrovers darüber diskutiert, wann der Mann in unserem Beispiel seinen Begleitnamen wirksam erwirbt. Nach dem reinen Wortlaut des neuen PStG²³ würde die wirksame Entgegennahme eines mit der Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossenen Eheregistereintrag voraussetzen. Diese Auslegung hätte bedeutet, dass der Mann im Haupteintrag des Eheregisters nur mit dem Ehenamen Hundt eingetragen werden könnte. Die Begleitnamensführung wäre dann die erste Folgebeurkundung geworden.

Ein solches Ergebnis war dann aber doch nicht gewünscht. Der Entwurf zur VwV stellt nunmehr klar, dass, sobald der Standesbeamte, der den Eheeintrag zu errichten hat - besser wäre, wie gesagt, der die Ehe geschlossen hat - die Niederschrift mit der Namensklärung unterzeichnet hat, der

²³ § 41 Abs. 2 Satz 1 PStG

Doppelname wirksam erworben ist und in den Haupteintrag des Eheregisters aufgenommen werden kann.

Weiter ist die Frage aufgetreten, was denn zu tun sei, wenn beim Verlesen der Niederschrift über die Eheschließung Fehler auffallen, z.B. ein falscher Wohnort für einen Zeugen eingetragen wurde. Antwort: In diesem Fall ist natürlich die Niederschrift zu berichtigen. Steht im Vorzimmer des Trauraums die EDV-Anlage, so empfiehlt sich ein romantischer break der Trauhandlung und ein korrigierter Neuausdruck der Niederschrift.

Findet die Eheschließung im als Trauraum gewidmeten Wasserturm ohne EDV statt, so würde ich unter Anwendung allgemeiner Urkundsgrundsätze eine händische Korrektur samt Erläuterungsvermerk vor den Unterschriften empfehlen, etwa mit dem Wortlaut: Die Anschrift des Zeugen Kurt Huber wurde berichtigt.

Meine Damen und Herren,

der Unterzeichnung der Niederschrift über die Eheschließung folgt chronologisch die Beurkundung der Eheschließung im Eheregister²⁴. Hierzu führt der Entwurf zur VwV aus, dass die Beurkundung im Eheregister unverzüglich, spätestens am Werktag nach der Eheschließung, erfolgen soll. Sie soll

²⁴ § 15 PStG

möglichst von dem Standesbeamten durchgeführt werden, der an der Eheschließung mitgewirkt hat²⁵.

Bezogen auf unseren Fall und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Personenstandsvollzugsverordnung bedeutet dies in der gegenwärtigen bayerischen Ära der papiermäßigen Übergangsbeurkundungen, dass der Bürgermeister in seinen Trauunterlagen möglichst den vorbereiteten Eheregistereintrag vorfinden sollte.

Dass der zum Eheschließungsstandesbeamten bestellte Bürgermeister auch das Eheregister unterschreiben kann, steht meines Erachtens nach den insoweit maßgeblichen Bestimmungen der Personenstandsvollzugsverordnung außer Frage.²⁶ Dort ist zwar immer noch von der Befugnis zur Unterzeichnung des Heiratseintrags und Familienbuchs die Rede. Nach der ratio der Bestimmung kann aber für das Eheregister des neuen Rechts nichts anderes gelten.

Meine Damen und Herren,

die soeben geschilderte Vorgehensweise ist sicher zulässig. Sie hat übrigens den Reiz, dass damit eine Registernummer vorhanden ist und diese dann auch in der Eheurkunde ihren Niederschlag finden kann.

²⁵ Nr. 15.1 VwV-E

²⁶ § 2 Abs. 3 Satz 2 PStVollzV

Rechtlich zulässig wäre aber auch eine gesplittete Verfahrensweise in der Art, dass bei der Trauung nur die Niederschrift über die Eheschließung gefertigt wird und die Beurkundung im Eheregister – so die Vorgabe des VwV-Entwurfs – spätestens am Werktag nach der Eheschließung erfolgt. Diese Beurkundung könnte dann in unserem Fall vom allgemein bestellten Standesbeamten des Standesamts B, nach Auffassung unserer obersten Aufsichtsbehörde aber auch vom Bürgermeister unterschrieben werden.

Dass der die Beurkundung im Eheregister vornehmende Standesbeamte nicht zwingend mit dem Eheschließungsstandesbeamten identisch sein muss, stellt der VwV-Entwurf ausdrücklich klar. Zwar sollen beide Beurkundungen regelmäßig von der gleichen Person vorgenommen werden. Zwingend ist dies jedoch nicht.

Sollte die Beurkundung im Eheregister später erfolgen, gäbe es übrigens am Tag der Eheschließung zwar Eheurkunden. Allerdings ohne Registernummer und – rechtlich ausdrücklich so zugelassen – ausgestellt aus der Niederschrift über die Eheschließung.

Meine Damen und Herren,

der Inhalt des Eheregisters ergibt sich erschöpfend aus § 15 des neuen PStG. Die Anlage 2 zur PStV enthält hierzu einen amtlichen Vordruck. Auffällig im Unterschied zum alten Recht

sind der tabellarische Stil der Darstellung, die neuen Vorgaben zu den Registrierungsdaten und der „abgespeckte“ Inhalt. Keine Berufe, keine akademischen Grade, keine Wohnorte. Angaben zum Recht der Namensführung und zur Staatsangehörigkeit sowie zur Geburtsregistrierung der Ehegatten finden sich nach neuem Recht ausschließlich im Hinweisteil. Wie der Eheeintrag für unseren Fall aussehen würde, sehen Sie hinter mir.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nun noch ein Wort zu den Urkunden: An Personenstandsurkunden können wir nach geltendem Recht für unseren Fall anbieten: Eine Eheurkunde, eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters sowie eine internationale Heiratsurkunde. Die Erstaussstellung und Aushändigung dieser Urkunden am Eheschließungstag kann grundsätzlich übrigens auch durch unseren Bürgermeister erfolgen.

Werfen wir zum Schluss nur noch einen Blick auf die Eheurkunde. Ihr Inhalt bestimmt sich nach § 57 des Gesetzes. Zu verwenden ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck nach Anlage 6 zur PStV. Die Darstellung überrascht nach Kenntnis des Eheregisters nicht mehr: Die dort enthaltenen wesentlichen Daten werden ebenfalls in tabellarischer Form übernommen.

Die Eheurkunde für unseren Fall sehen Sie hinter mir. Im Unterschied zur alten Heiratsurkunde äußert sich die

Eheurkunde auch zur Namensführung in der Ehe. Leider blieben Bemühungen der Standesbeamten erfolglos, Hinweise auf das jeweilige Geburtsstandesamt und die Registrierungsnummer in die Eheurkunde aufzunehmen. Dies hätte vor allem die Standesbeamten erfreut, die künftige Geburten und Sterbefälle zu beurkunden haben und denen nur eine Eheurkunde vorgelegt wird.

Doch die Hoffnung stirbt zuletzt: Vielleicht gibt es irgendwann einmal einen Anlauf, verschiedene, sicher noch vorhandene Mängel der Reform im Wege der Gesetz- oder Verordnungsgebung auszumerzen. Unterm Strich denke ich aber, dass die Standesbeamten mit dem neuen Recht leben und arbeiten können.

Ich danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit!